



**Amts- und Informationsblatt der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst mit den Gemeinden: Droyßig, Gutenborn, Kretzschau, Schnaudertal und Wetterzeube**

## Amtlicher Teil

### Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst



#### Sitzungsplan der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst

Mittwoch,	09.01.2019	18:00 Uhr	Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
Mittwoch,	09.01.2019	19:00 Uhr	Sitzung des Verbandsgemeinderates
Mittwoch,	23.01.2019	18.30 Uhr	Sitzung des Bauausschusses
Donnerstag,	28.01.2019	18.00 Uhr	Sitzung des Bildungs- und Kulturausschusses
Mittwoch,	30.01.2019	19.00 Uhr	Sitzung des Verbandsgemeinderates

im Saal des Verwaltungsgebäudes in Droyßig, Zeitzer Straße 15 \*

\* Bitte beachten Sie die Aushänge in den Gemeinden

#### **1. Änderungssatzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zur Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“**

Auf der Grundlage von

- § 56 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung,
- §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der derzeit geltenden Fassung,
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 in der derzeit geltenden Fassung

wird nachfolgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ vom 15.11.2017 erlassen. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wurde gemäß §148 KVG LSA durch Verfügung vom 03.12.2018 (Az.: 151603/D/52) des Burgenlandkreises ersetzt.

#### **Artikel I Änderungen**

§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Der jährliche Umlagesatz beträgt ab dem Kalenderjahr 2018  
Flächenbeitrag: 9,26 €/ha  
Erschwernisbeitrag: 10,23 €/ha  
Aus § 7 Abs. 5 wird Abs. 6.

#### **Artikel II Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Droyßig, den 04.12.2018

Kraneis  
Verbandsgemeindegemeindevorsteher



#### **Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht von Wahlberechtigten hinsichtlich der Weitergabe ihrer Daten**

Im Zusammenhang mit den im Mai 2019 stattfindenden Europa- und Kommunalwahlen wird darauf hingewiesen, dass die Meldebehörde nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, ggf. Doktorgrade und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen darf, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist (§50 Abs. 1 Satz 1 i. V.m § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG). Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

**Die Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten durch die Einrichtung einer Übermittlungssperre zu widersprechen (§50 Abs. 5 BMG).**

**Wer bereits früher einer entsprechenden Übermittlung widersprochen hat, braucht nicht erneut zu widersprechen. Die Übermittlungssperre bleibt bis zu einem schriftlichen Widerruf gespeichert.**

**Wahlberechtigte, die ab sofort von diesem Recht Gebrauch machen möchten, können sich dazu mit dem Einwohnermeldeamt schriftlich oder auch persönlich in Verbindung setzen.**

**Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst  
Einwohnermeldeamt  
Zeitzer Straße 15, 06722 Droyßig**